Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 51 (1964)

Heft: 4

Artikel: Aufgaben und Möglichkeiten des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts

Autor: Steiner, Jules

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-528280

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

großzügig. Verschiedene Schadenfälle, die bedingungsgemäß nicht versichert gewesen wären, wurden bezahlt.

Durch diese Versicherung ist, wie schon gesagt, nur das Berufsrisiko versichert. Die private Haftpflicht der Lehrperson müßte durch eine Privat-Haftpflichtversicherung versichert werden.

Ebenso ist die Haftpflicht der Schüler oder der Schulbehörde nicht gedeckt. Normalerweise schließen die Schulbehörden auch eine Schulgemeinde-Haftpflichtversicherung ab.

Grundsätzlich sei aber festgehalten, daß Lehrpersonen selten oder nie für Unfälle auf Touren oder in Lagern haftpflichtig gemacht werden können, wenn sie sich bei ihren Unternehmungen vom normalen Menschenverstand leiten lassen, die Schnee- und Wegverhältnisse richtig beurteilen (besser: beurteilen lassen) und wenn sie von den Schülern keine Leistungen verlangen, die dem psychischen und physischen Zustand der Kinder nicht entsprechen. Auch beim Zuzug von Bergführern halte man sich an diese Empfehlung, da die Haftung nicht etwa automatisch auf den Bergführer übergeht. Prozesse über Haftungsfragen bei Mißachtung dieser Grundsätze gehören zum «täglichen Brot» der Herren Advokaten.

Diese Darlegungen sind sehr lückenhaft. Wenn sie aber zu gewissen bescheidenen Klärungen Hand bieten, haben sie ihren Dienst getan.

Aufgaben und Möglichkeiten des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts

Jules Steiner, Kreiskommandant, Zug

Die Ausführungsvorschriften des Eidg. Militärdepartementes über den turnerisch-sportlichen Vorunterricht (kurz AV genannt) vom 18. September 1959 umschreiben in 45 Artikeln sowie im Anhang 1–5 alle möglichen Stoffgebiete. Der Zweck des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts besteht darin, die Jünglinge nach der Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht körperlich weiterzubilden. Bei der Ausbildung ist der charakterlichen Erziehting gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Da die obligatorische Schulpflicht durch die kantonalen und gemeindlichen Schulgesetze sehr verschieden geregelt wird, ist auch das Eintrittsalter in den Vorunterricht gemäß nachstehender Tabelle von Kanton zu Kanton verschieden.

Die Schulen sind nebst den Vereinen berechtigt, Vorunterricht zu betreiben. Bedingung ist, daß ein anerkannter Leiter zur Verfügung steht. Die Ausbildung dieser Leiter erfolgt in Kursen der Eidg. Turn- und Sportschule in Magglingen sowie in den jährlich zur Durchführung kommenden kantonalen Leiterkursen. Die Eidg. Leiterkurse für Grundschule dauern 6 Tage. Für Lehrer, Oberturner und diplomierte Trainingsleiter gibt es den Kurs IB, welcher nur 3 Tage dauert. Nebst den Leiterkursen für Grundschularbeit gibt es auch solche für die Wahlfachgebiete Skifahren, Skitouren, Geländedienst, Schwimmen und Spiele sowie Bergsteigen. Ferner werden auch geschlossene Leiterkurse für Geistliche beider Konfessionen organisiert. Auskunft über die Kurstermine erteilen die kantonalen Büros für Vorunterricht, wo auch die Anmeldung einzureichen ist. Wer einen eidgenössischen Leiterkurs für Grundschule bestanden hat, ist ebenfalls zur Leitung von Wahlfachkursen und -prüfungen berechtigt. Ausgenommen sind die Wahlfachkurse Bergsteigen und Skitouren sowie Wahlfachprüfungen Gebirgsmarsch zu Fuß und Skitour. Den Absolventen von kantonalen Leiterkursen ist zusätzlich lediglich die Durchführung von Wahlfachprüfungen, mit Ausnahme des Gebirgsmarsches zu Fuß und der Skitour, gestattet. Für den fachtechnischen Unterricht sind nötigenfalls Fachleute beizuziehen, die nicht anerkannte Leiter zu sein brauchen. Die eidgenössisch diplomierten Turn- und Sportlehrer können für alle Kurse und Prüfungen als Leiter ohne Besuch eines eidgenössischen oder kantonalen Leiterkurses anerkannt werden. In Ausnahmefällen kann die ETS die Kantone ermächtigen, Leiter ohne Kursbesuch anzuerkennen, wenn sie auf Grund ihrer Vorbildung als Lehrer, Oberturner, Trainingsleiter usw. besonders geeignet sind.

Die vielfältigen Stoffgebiete des Vorunterrichts ergänzen das Schulturnen auf ideale Weise. Kernpunkt bildet die Grundschularbeit, welche die leichtathletischen Disziplinen umfaßt. Der Grundschularbeit

Kanton			J	ahrgan	ng	Bemerkungen		
	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	zomer mangen
Aargau	×	×	×	×	×	\times^1		¹ Ab Schulentlassung
Appenzell AR	×	×	×	×	×	\times^1		Frühling 1964 ¹ Ab Schulentlassung
Appenzell IR	×	×	×	×	×	×	×¹	Frühling 1964 Ab Schulentlassung
Baselland	×	×	×	* ×	×	\times^1		Frühling 1964 Ab Schulentlassung
Baselstadt	×	×	×	×	×	×¹		Frühling 1964 Ab Schulentlassung
Bern	×	×	×	×	\times^1			Frühling 1964 ¹ Ab Schulentlassung Frühling 1964
Fribourg	×	×	\times	×	×	\times^1		¹ Dès le 1 ^{er} avril 1964
Genève	×	×	× ×	×	×	\times^1		¹ Dès le 1 ^{er} avril 1964
Glarus	×	×	×	×	×	\times^1		¹ Ab Schulentlassung
								Frühling 1964
Graubünden	\times	×	\times	×	×	\times^1	\times^2	¹ Ab 1. Mai 1964
		2						² Jünglinge der Associazione Poli
								sportiva S. Anna Roveredo (Inter
								natsschüler), deren Eltern Wohn
								sitz im Kanton Tessin und die nach
								dem Schulgesetz dieses Kanton
								die obligatorische Schulpflicht er
T						1	9	füllt haben, ab 1. Mai 1964
Luzern	×	×	×	×	×	\times^1	\times^2	¹ Ab Schulentlassung
							2	Frühling 1964 ² Vereinzelte Jünglinge, die frühzei
								tig aus der obligatorischen Schul
								pflicht entlassen wurden, ab Früh
								ling 1964
Neuchâtel	×	×	×	×	×	\times^1		¹ Dès la libération de la scolarite
								printemps 1964
Nidwalden	×	×	×	×	X	×	\times^1	¹ Ab Schulentlassung
						a de la companya de		Frühling 1964
Obwalden	×	×	×	×	$^{\prime}$ \times	×	\times^1	¹ Ab Schulentlassung
							,	Frühling 1964
Schaffhausen	×	×	\times	×	1	\times^1		¹ Ab Schulentlassung
								Frühling 1964
Schwyz	×	×	×	\times	×	×	×¹	¹ Ab Schulentlassung
C+ C-11						1		Frühling 1964
St. Gallen	×	\times	×	X	×	×¹		Ab Schulentlassung
								Frühling 1964
				,				

Kanton		7	J	ahrgar	ng:	Bemerkungen		
	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	
Solothurn	×	×	×	×	×¹	\times^2		 Bucheggberg ab Schulentlassung Frühling 1964 Ab Schulentlassung Frühling 1964 (ohne Bucheggberg)
Tessin	×	×	×	×	×	×	\times^1	¹ Dès le 1 ^{er} mai 1964
Thurgau	×	×	×	×	×	×¹	×2	 Die vor dem 1. April 1949 geborenen Jünglinge, ab Schulentlassung 1964 Die vor dem 1. April 1950 geborenen Jünglinge, ab Schulentlassung 1964
Uri	×	×	×	×	×	×	×¹	¹ Ab Schulentlassung Frühling 1964
Valais	×	×	×	×	×	\times^1		¹ Dès le 1 ^{er} avril 1964
Vaud	×	×	×	×	×¹	× 2		 Dès la libération de la scolarité printemps 1964 Jeunes gens isolés, libérés prématurément de la scolarité obligatoire, dès le printemps 1964
Zug	×	X	×	×	×	×	\times^1	¹ Ab 1. April 1964
Zürich	×	×	×	×	×	×1	×2	 Die vor dem 1. April 1949 geborenen Jünglinge ab 1. Januar 1964, übrige ab Schulentlassung, Frühling 1964 Die vor dem 1. April 1950 geborenen Jünglinge ab Schulentlassung Frühling 1964

kurs, welcher im Minimum 40 Übungsstunden, verteilt auf einen Zeitraum von 1½ bis 8 Monaten, umfaßt und außerhalb der Schulzeit durchgeführt werden muß, eignet sich praktisch nur für Internate. Schüler der Volksschulen sind erfahrungsgemäß außerhalb der Schulzeit für solche Kurse schwer zu erfassen. Dagegen sollte mit sämtlichen Schülern, welche aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen sind, an allen Schulen die Grundschulprüfung durchgeführt werden.

Diese umfaßt:

Schnellauf 80 m; Weitsprung mit Anlauf; Weitwurf, Ball 80 g oder Wurfkörper 500 g für 14– 16jährige, Wurfkörper 500 g für 17jährige und ältere;

Klettern an Stange oder Tau 5 m; Kugelstoßen, besserer Arm, 4 kg oder 5 kg; 1000 m Lauf.

Es ist den Kantonen freigestellt, die Prüfungen mit weitern Übungen (Geländelauf, Hochsprung usw.), Spielen und Gruppenwettkämpfen zu ergänzen. Die Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Prüfung gilt als erfüllt, wenn der Jüngling 45 Punkte erreicht. Die Wertungstabelle und die Meßvorschriften sind im Anhang 1 und 2 der AV enthalten. Als Teilnehmer an der Grundschulprüfung gilt, wer alle vorgeschriebenen Übungen beendigt. Vor jeder

Prüfung ist unter der Leitung des verantwortlichen Prüfungsleiters für die Kampfrichter eine besondere Meßinstruktion durchzuführen. Die Grundschulprüfung muß grundsätzlich an einem Tag durchgeführt werden; in Ausnahmefällen entscheidet der Kanton. Beim Weitwurf, Klettern und Kugelstoßen hat der Jüngling die Wahl des Gerätes vor Beginn der Prüfung zu treffen. Nach getroffener Wahl hat er alle Versuche am, beziehungsweise mit dem gleichen Gerät auszuführen. Für jeden Jüngling, der die verlangten 45 Punkte erreicht, wird Fr. 4.50 ausbezahlt. Ferner wird pro Teilnehmer zusätzlich Fr. 1.— als Verpflegungsbeitrag abgegeben.

Als wertvolle Ergänzung zur Grundschularbeit kommen die sehr interessanten und vielseitigen Wahlfachgebiete. Diese können durchgeführt werden als Wahlfachkurse oder Wahlfachprüfungen. Eine Organisation ist im Rechnungsjahr, beziehungsweise Winterhalbjahr für gleiche Wahlfachkurse und gleiche Wahlfachprüfungen nur einmal beitragsberechtigt. Ein Jüngling ist im gleichen Zeitraum für gleiche Wahlfachkurse und Wahlfachprüfungen ebenfalls nur einmal beitragsberechtigt. Für die Wahlfachkurse Skifahren und Schwimmen/Spiele wird der Beitrag entweder für den geschlossenen oder aufgeteilten Kurs, jedoch nicht für beide Veranstaltungen ausgerichtet. Wahlfachkurse und -prüfungen müssen innerhalb der Landesgrenze stattfinden. Die Wahlfachkurse sollen die Freude an Natur und Heimat wecken und den Sinn für den Dienst in der Gemeinschaft fördern. Die Kurse sind in möglichst einfachem Rahmen nach dem Grundsatz der Selbsthilfe durchzuführen. Als geschlossene Wahlfachkurse in Form eines Lagers können durchgeführt werden:

Schwimmen/Spiele Bergsteigen
Geländedienst Skifahren
Wandern zu Fuß Skitouren
oder mit Rad (für Fortgeschrittene)

Die Wahlfachkurse Schwimmen/Spielen und Skifahren können auch tage- beziehungsweise stundenweise durchgeführt werden. Die Mindestdauer der geschlossenen, mit auswärtiger Unterkunft organisierten Lagerkurse beträgt 5 aufeinanderfolgende ganze Arbeitstage (einschließlich Reisezeit). Diese Wahlfachkurse werden auch als geschlossene Kurse anerkannt, wenn sie in zwei Teilen durchgeführt werden (z.B. 2×3 Tage). In diesem Fall muß der

Kurs auf mindestens 6 Tage ausgedehnt werden (einschließlich Reisezeit). Bei den Wahlfachkursen Bergsteigen ist eine Aufteilung in 3×2 Tage gestattet, wenn die Mindestdauer 6 Tage umfaßt und keine langen Reisezeiten notwendig sind oder die Hinreise am Vortag erfolgen kann. Dabei darf sich der Kurs über höchstens 3 Monate erstrecken. Die effektive Arbeitszeit soll pro Kurstag 6 Stunden dauern. Die Mindestdauer der tage- respektiv stundenweise durchgeführten Wahlfachkurse beträgt 25 Arbeitsstunden, verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten. Diese Kurse können auswärts oder am Sitz der Organisation durchgeführt werden. Pro Tag dürfen höchstens 6 Arbeitsstunden in Anrechnung fallen. Kurse, die nicht 25 Stunden dauern, sind nicht entschädigungsberechtigt. Der Anhang 3 der AV enthält die verbindlichen Stoffprogramme für die Wahlfachkurse. Leiter, die im VU-Alter stehen, fallen als Teilnehmer nicht in Betracht. Nicht im VU-Alter stehende Teilnehmer sind nicht entschädigungsberechtigt und auch nicht militärversichert. An einem Kurs müssen sich mindestens fünf beitragsberechtigte Jünglinge beteiligen. Bei tage- beziehungsweise stundenweise durchgeführten Wahlfachkursen muß der Besuch im Total mindestens 80 Stunden betragen. In besonderen Verhältnissen kann die ETS Ausnahmen bewilligen. Dauert ein Lager 10 Tage oder mehr, können 2 verschiedene Wahlfachkurse durchgeführt werden. Der Arbeitsstoff der beiden Kurse kann in diesem Fall beliebig auf die ganze Dauer des Lagers verteilt werden, muß jedoch zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden. Die Durchführung einer oder mehrerer Wahlfachprüfungen anläßlich von Wahlfachkursen ist gestattet, sofern die Kursdauer je Prüfung um einen Tag verlängert wird. Die Wahlfachkurse dürfen durch die Wahlfachprüfungen unterbrochen werden. Schulen sowie obligatorisch erklärte Schülerorganisationen erhalten keine Beiträge für tagebeziehungsweise stundenweise durchgeführte Wahlfachkurse. Beitragsberechtigt sind indessen solche Kurse, die außerhalb des ordentlichen Schulprogramms von freien, von der Schule unabhängigen Schülerorganisationen zur Durchführung gelangen. Der Vorunterricht entschädigt pro Teilnehmer an einem 5 Tage dauernden Wahlfachkurs Fr. 14.-. Werden innert 10 Tagen zwei verschiedene Kurse bestanden, verdoppelt sich die Entschädigung, das heißt, pro Teilnehmer kommen Fr. 28.- zur Auszahlung. Ab 1. Februar 1964 sind zwei neue Wahlfachkurse und Wahlfachprüfungen geschaffen worden und zwar Bergsteigen und Skitouren als Wahlfachkurse und Gebirgsmarsch zu Fuß und Skitour als Wahlfachprüfungen. Für die beiden Wahlfachkurse Bergsteigen und Skitouren wird pro Teilnehmer für 5 Tage Fr. 28.-, also das Doppelte der andern Wahlfachkurse ausbezahlt. Ferner ist für diese Kurse eine Leiterentschädigung festgelegt worden, und es wird auch ein Beitrag an die Unterkunftskosten bezahlt. Im Hinblick auf die vermehrten Gefahren bei diesen Kursen und Prüfungen sind ganz bestimmte Sicherheitsweisungen sowie Weisungen für die Leiterberechtigungen erlassen worden. An dieser Stelle würde es zu weit führen, diesen ganzen Fragenkomplex eingehend zu behandeln. Interessenten wenden sich bitte an ihre kantonale Amtsstelle. An den Wahlfachprüfungen haben die Jünglinge Gelegenheit, sich über die Fähigkeiten auf besonderen sportlichen Gebieten auszuweisen. Als Wahlfachprüfungen können durchgeführt werden:

Schwimmen
Tagesmarsch zu Fuß
Tagesmarsch auf Skis
Leistungsmarsch
Gebirgsmarsch zu Fuß (für Fortgeschrittene)
Orientierungslauf zu Fuß
Orientierungslauf auf Skis
Skifahren
Skitour (für Fortgeschrittene)

Für die Prüfungen sind die im Anhang 4 der AV enthaltenen Anforderungen verbindlich. Als Teilnehmer gilt, wer alle Übungen einer Wahlfachprüfung ausführt. Die Prüfung ist erfüllt, wenn die Mindestanforderungen gemäß Stoffprogramm erreicht worden sind. Ein Jüngling ist pro Rechnungsjahr entweder für den Tagesmarsch oder den Leistungsmarsch beitragsberechtigt, jedoch nicht für beide Wahlfachprüfungen. Am gleichen Tag können zwei verschiedene Wahlfachprüfungen oder die Grundschulprüfung und eine Wahlfachprüfung durchgeführt werden. Indessen dürfen nicht auf den gleichen Tag fallen:

- a) der Tages- bzw. Leistungs- bzw. Gebirgsmarsch zu Fuß und der Orientierungslauf;
- b) der Tagesmarsch auf Skis bzw. die Skitour und der Orientierungslauf auf Skis;

c) der Tagesmarsch auf Skis bzw. die Skitour und die Wahlfachprüfung Skifahren.

Die Unterbrechung einer Wahlfachprüfung (ausgenommen Leistungsmarsch) ist statthaft, sofern diese am gleichen Tag noch abgeschlossen wird. Für die Durchführung von Wahlfachprüfungen anläßlich von Wahlfachkursen gilt die im vorangehenden Abschnitt erwähnte Bestimmung. Wahlfachprüfungen, die anläßlich von Schulreisen zur Durchführung gelangen, sind nicht beitragsberechtigt. Pro Teilnehmer, der die Wahlfachprüfung erfüllt, werden Fr. 2.– entschädigt.

Alle Prüfungen sind mindestens zehn Tage vorher, und alle Wahlfachkurse mindestens 3 Wochen vor Beginn der kantonalen Amtsstelle für Vorunterricht anzumelden. Gleichzeitig sind auch die Karten- und Materialbestellungen einzureichen. Leiter und Jünglinge sind während der Arbeit im turnerischsportlichen Vorunterricht bei der Eidg. Militärversicherung unentgeltlich gegen Unfall versichert. Eine weitere Vergünstigung für die Organe des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts ist die Portofreiheit. Ebenfalls kommen alle Vorunterrichts-Organisationen für ihre Anlässe in den Genuß der verbilligten Transporte, Unterkunft, Verpflegung usw. Das für Prüfungen und Kurse benötigte Material sowie topografische Karten und Kompasse werden ebenfalls gratis zur Verfügung gestellt. Mit allen Fragen des Vorunterrichts wenden sie sich an ihre kantonale Amtsstelle für Vorunterricht, wo sie auch die Ausführungsvorschriften vom 18. September 1959 kostenlos beziehen können.

Es ist außerordentlich wichtig und wertvoll, daß die Schulen Vorunterricht betreiben. Dort besteht die einzige Möglichkeit, sämtliche Jünglinge zu erfassen. Somit bekommt der Jüngling den ersten Kontakt mit dem Vorunterricht, und es ist dann nach dem Schulaustritt wesentlich leichter, diese Jünglinge zum weitern Mitmachen im turnerischsportlichen Vorunterricht in Vereinen und Riegen zu gewinnen. Die Erfahrung lehrt dagegen auch, daß solche Jünglinge, welche während der Schulzeit keinen Kontakt mit dem Vorunterricht erhalten haben, nachher nur sehr schwer zum Mitmachen zu bewegen sind. Daß gerade in der heutigen Zeit die körperliche Ertüchtigung der Jugend von außerordentlicher Wichtigkeit ist, sind sich wohl alle Kreise voll und ganz bewußt.